

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 50

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lebensdauer der Ballonhüllen sage Poschel ganz richtig: „Unser Leben währet 70 Fahrten.“ Wenn man die Vorreitersche Rentabilitätsberechnung in allen Punkten nachrechnen wollte, so würde man ein Resultat erhalten — welches man gar nicht aussprechen mag. . .

Die Maschinengewehr-Formationen der deutschen Armee.*)

Die deutsche Armee verfügt z. Z. über 16 Maschinengewehr-Abteilungen und eine grössere Anzahl Maschinengewehr-Kompagnien. Die Maschinengewehr-Abteilungen sind selbständige, mit vierspännigen Fahrzeugen und 6 Gewehren versehene Kampfeinheiten in der Hand der höheren Führer, welche befähigt sind, der Kavallerie in fast jedem Gelände zu folgen, und daher in erster Linie bei den Kavalleriedivisionen Verwendung finden werden. Das Exerzier-Reglement für die Kavallerie vom 3. April 1909 beschäftigt sich eingehend mit der Verwendung der Maschinengewehr-Abteilungen (siehe Ziffern 497—513). Ebenso enthalten die neuen Deckblätter zum Exerzier-Reglement für die Infanterie genaue Vorschriften über die Verwendung der Maschinengewehre (siehe Deutsche Militär-Ztg. Nr. 42).

Bei den Maschinengewehr-Abteilungen sind Offiziere, Unteroffiziere, Trompeter und Fahrer beritten. Die Schützen sitzen auf Lafette und Protze auf. Von den 16 Abteilungen gehören zum preussischen Gardekorps zwei, von denen die Gardeabteilung Nr. 1 dem Garde-Jäger-Bataillon in Potsdam, die Gardeabteilung Nr. 2 dem Garde-Schützen-Bataillon in Gr. Licherfelde zugewiesen ist. Von den übrigen preussischen Armeekorps haben Maschinengewehr-Abteilungen das I. Korps drei, Nr. 1 beim Jäger-Bataillon Nr. 1 in Ortsburg, Nr. 5 beim III. Bataillon 2. masurischen Infanterie-Regiments Nr. 147 in Lötzen, Nr. 6 beim I. Bataillon 2. ermländischen Infanterie-Regiments Nr. 151 in Sensburg; das III. Korps eine, Nr. 7 beim brandenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 3 in Lübben; das VI. Korps eine, Nr. 8 beim 2. schlesischen Jäger-Bataillon Nr. 6 in Oels; das VIII. Korps eine, Nr. 2 beim III. Bataillon Infanterie-Regiments von Horn (3. rheinisches) Nr. 29 in Trier; das XIV. Korps zwei, Nr. 9 beim grossh. mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14 in Kolmar i. E., Nr. 10 beim rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 in Schlettstadt; das XV. Korps eine, Nr. 3 beim I. Bataillon unter-elsässischen Infanterie-Regiments Nr. 143 in Strassburg i. E.; das XVI. Korps eine, Nr. 11 beim I. Bataillon 4. magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 67 in Metz;

das XVII. Korps eine, Nr. 4 beim pommerschen Jäger-Bataillon Nr. 2 in Kulm.

Die kgl. sächsische Armee verfügt über zwei Maschinengewehr-Abteilungen, Nr. 12 beim I. Bataillon kgl. sächsischen Schützen-(Füsiliere-) Regiments „Prinz Georg“ Nr. 108 in Dresden (XII. Korps), und Nr. 19 beim I. Bataillon kgl. sächsischen 8. Infanterie-Regiments „Prinz Johann Georg“ Nr. 107 in Leipzig. Die bayerische Armee hat eine Maschinengewehr-Abteilung beim I. Korps, zugeteilt dem III. Bataillon 3. Infanterie-Regiments „Prinz Karl von Bayern“ in Augsburg.

Keine Maschinengewehr-Abteilung haben hier-nach vorläufig das preussische II., IV., V., VII., IX., X., XI. und XVIII. Korps, das XIII. (kgl. württemb.) Korps und das bayerische II. und III. Korps.

Maschinengewehr-Kompagnien sind seit dem Herbst 1907 in stetig wachsender Zahl aufgestellt worden; sie gehören unmittelbar zur Infanterie (siehe Exerzier-Reglement für die Infanterie Ziffer 260a); ihre Anzahl und ihre Verteilung ist nicht offiziell bekannt gemacht, doch wird nach Zeitungsnachrichten in kurzer Zeit ein Regiment jeder Infanteriebrigade eine Maschinengewehr-Kompagnie zu 6 Gewehren besitzen. Ihre Verwendung liegt in der Hand der Regiments-führer, die sie ganz oder teilweise zu ihrer Ver-fügung halten oder den Bataillonen zuweisen. Ihre Fahrzeuge sind nur zweispännig, und wer-den vom Bock aus gefahren. Die Gewehre können im Gegensatz zu denen der Maschinengewehr-Abteilungen nicht von der Lafette aus abgefeuert werden; sie sind daher weniger be-weglich als die Maschinengewehr-Abteilungen. Die Offiziere sind beritten, Gewehrführer und Schützer folgen zu Fuss. In eiligen Fällen wird getrabi, nachdem ein Teil der Bedienungsmann-schaften aufgesessen ist.

Eidgenossenschaft.

Mutationen in den Kommandos der Heereseinheiten.
Oberstkorpskommandant Eugen Fahrlander wird auf sein Gesuch und unter Verdankung der geleisteten Dienste auf 1. Januar 1910 vom Kommando des II. Armeekorps und zugleich auch der Wehrpflicht enthoben.

Zu Oberstkorpskommandanten werden be-fördert der Oberstdivisionär Th. Sprecher von Bern-egg, Chef der Generalstabsabteilung und Kommandant der 8. Division in Bern, sowie Oberstdivisionär Ed. Will, Kommandant der 3. Division in Bern.

Es werden ernannt a) zum Kommandanten des I. Armeekorps Oberstkorpskommandant P. Isler in Bern, zur Zeit Kommandant des IV. Armeekorps; b) zum Kommandanten des II. Armeekorps Oberstkorpskommandant Ed. Will in Bern; c) zum Kommandanten des IV. Armeekorps Oberstkorpskommandant Th. Sprecher von Bernegg, in Bern. Die Uebernahme des Kommandos durch die sub a und c Genannten er-

*) Deutsche „Militär-Zeitung“ Nr. 48.

folgt sofort, durch den sub b Genannten auf 1. Januar 1910.

Mutationen. 1. Ihrem Gesuche entsprechend werden auf den 31. Dezember nächsthin unter Verdankung der geleisteten Dienste von ihrem Kommando entlassen und zu den nach Art. 51 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offizieren versetzt: a) Oberstdivisionär Hermann Heller in Luzern, Kommandant der 4. Division; b) Oberstdivisionär Rudolf Geilinger in Winterthur, Kommandant der Gotthardbefestigungen.

2. Zu Oberstdivisionären werden befördert:
a) Oberst i. G. Wilhelm Schmid in Bern, zur Zeit Stabschef des 3. Armeekorps. b) Oberst Paul Schiessle in Lausanne, zur Zeit Kommandant der 9. Infanteriebrigade. c) Oberst Friedrich Brügger in Chur, zur Zeit Kommandant der 15. Infanteriebrigade. d) Oberst Amédée Galiffe in Genf, zur Zeit Kommandant der 2. Infanteriebrigade. e) Oberst L. Henri Bornand in Lausanne, zur Zeit Kommandant der 1. Infanteriebrigade.

3. Oberstdivisionär Schmid wird zu den nach Art. 51 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offizieren versetzt.

4. Es werden ernannt: a) Zum Kommandanten der 1. Division Oberstdivisionär L. H. Bornand in Lausanne. b) Zum Kommandanten der 2. Division Oberstdivisionär Amédée Galiffe in Genf. c) Zum Kommandanten der 3. Division Oberstdivisionär Eduard Wildbolz in Bern. d) Zum Kommandanten der 4. Division Oberstdivisionär Alfred Audéoud in Genf. e) Zum Kommandanten der 8. Division Oberstdivisionär Paul Schiessle in Lausanne. f) Zum Kommandanten der Befestigungen des St. Gotthard Oberstdivisionär Friedrich Brügger in Chur. Die Uebernahme dieser Kommandos hat auf 1. Januar 1910 zu erfolgen.

Preisaufgabe. Das Zentralkomitee des schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins hat pro 1910 folgende Preisaufgaben gestellt: 1. Die Motorwagen im Dienste der Armeeverpflegung; allfällig durch sie bedingte Änderungen der Grundsätze des Verwaltungsdienstes nach Felddiensteröffnung; 2. Welches sind die Aufgaben des Quartiermeisters eines Truppenkörpers bei der Mobilisierung während eines Feldzuges? und am Schlusse desselben?; 3. Die Requisition im Felde und bezügliches Rechnungswesen. — Die Arbeiten sind bis 31. März 1910 an den Präsidenten des Zentralkomitees, Oberstleutnant Spreng in Bern, einzusenden. Das Preisgericht ist zusammengesetzt wie folgt: Präsident: Oberst Zuber (Bern); Mitglieder: Major Lang, Kriegskommissär der 4. Division (Zofingen); Major Schächtelin, Kriegskommissär der 2. Division (Freiburg); Major Hitz, Kommandant der Verpflegungsabteilung III (Richterswil); Major Oesch, Kriegskommissariatsoffizier im Stabe der 3. Division (Thalwil).

Militär-Skilurse. Die Kommandanten der Bataillone 79—82 erlassen an ihre Offiziere und Unteroffiziere einen Aufruf zur Teilnahme an den Militär-Ski-Kursen 1910: 1. Vom 2. bis 9. Januar in Stein (Toggenburg), Kommandant Major Jacob, St. Gallen; 2. vom 8. bis 16. Januar in Nesslau, Kommandant Major Stahel, Flawil. Kameraden anderer Einheiten und Waffen können an diesen Kursen, auf Meldung bei den Kurskommandanten hin, ebenfalls teilnehmen.

Ausland.

Deutschland. Am 1. April wird ein Veterinär-Offizierkorps gebildet, für das 562 Veterinär-Offiziere (statt der jetzigen 538 Veterinärbeamten und Unterveterinäre) angefordert werden. Die Leitung der Militär-Veterinär-Akademie soll einem Generalveterinär unterstellt werden. Z. Zt. wurde sie vom Inspekteur des Militärwesens mit wahrgenommen.

Die bisher zu den Personen des Soldatenstandes zählenden Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie werden künftig mit dem Zeitpunkte der Aufnahme in die Akademie zum Beurlaubtenstand übergeführt werden. Sie erhalten dann, wie die Studierenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen, an Stelle der Löhnuung und Naturalverpflegung eine laufende Beihilfe. (Militär-Ztg.)

Frankreich. Nachschub der Verpflegung während der Manöver. Er wurde von den Eisenbahnhäfen zu den Lebensmittelwagen der Truppen zum Teil durch Kraftwagen bewirkt. Zu diesem Zweck war für das 14. Korps und die ihm zugeteilten Verbände unter Befehl eines Trainrittmeisters eine Kraftwagenkompanie, für eine Kavalleriedivision ein selbständiger Kraftwagenzug errichtet worden, die beide genau die für den Transport des eintägigen Verpflegungsbedarfs erforderlichen Fahrzeuge besassen. Der sogenannte „eventuelle Verpflegungsbedarf“ an Pressheu, Konservenfleisch, Schlachtvieh wurde nicht auf diesem Wege herangeschafft. Die Entfernung von den Verpflegungsbahnhöfen zu dem Anschlusspunkt der Selbstfahrer an die Truppenfahrzeuge hat 50 km nicht überschritten. Auf jedem dieser Bahnhöfe war eine Stationskommission eingerichtet, deren Militärkommissar auch als Etappenkommandant fungierte. Die Verpflegungszüge trafen an den betreffenden Stationen von den Magazinstationen (Lyon) über die Regulierungsstation (St. Etienne) an jedem Tage vor 5 Uhr abends ein und brachten die für den folgenden Tag bestimmte Verpflegung, die noch am Abend auf die Selbstfahrertrains verladen wurde. Am folgenden Morgen brachten dann diese Selbstfahrertrains — auf eine 10 km-Geschwindigkeit in der Stunde (bei der Kavalleriedivision bis auf 20 km) berechnet und nur Straßen benutzend, die zum mindestens den Charakter fester Verbindungswege aufwiesen — die Tagespflegung nach dem vorher bestimmten Sammelpunkten, wo sie einen Generalstabsoffizier oder den Führer der gesammelten Lebensmittelwagen vorfanden, der ihnen die Verpflegungszentralpunkte nannte. Das von den Truppenwagen nicht abgenommene Verpflegungsquantum — ausser Brot — nahmen die Selbstfahrer wieder zur Station mit zurück und luden für den folgenden Tag nur so viel zu, dass ein voller Tagesbedarf an Verpflegung erreicht wurde. Die Ueberladung auf die Truppenfahrzeuge konnte auf jedem Wege erfolgen, der so breit war, dass ein Truppenwagen neben den Selbstfahrern zu fahren vermochte, ohne den Verkehr zu stören. Im allgemeinen verließen die Selbstfahrer die Eisenbahnhäfen nicht vor 6 Uhr vormittags. Der Verpflegungsempfang bei den Truppen musste um 1 Uhr nachmittags beendet sein. Man verlangte also von jedem Selbstfahrer, einschl. Lastzug eine Tagesleistung von höchstens 100 km (50 km hin und 50 zurück). Sehr lehrreich waren auch die Versuche, die beim 14. Armeekorps mit der Lieferung frischen Fleisches vermittelst des schon im Vorjahr beim 9. Armeekorps erprobter Kühlautomobils (System Nony) und zweier Autobusse der Pariser Omnibusgesellschaft gemacht wurden. Der erstgenannte Motorwagen ist ein Fahr-